



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie

Das Gesetz über die Einrichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„(6) Das Sondervermögen dient außerdem der Förderung der Ansiedlung von Unternehmen, die das Ziel befördern, die Energiewende zu beschleunigen und damit die Energiesouveränität zu erlangen sowie der Beteiligung an dazu erforderlichen Entwicklungsgesellschaften.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Zusätzlich zu dem Bestand dieses Sondervermögens am [Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] stellt das Land einen Betrag in Höhe von 320.710.000 Euro nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die darin enthaltenen, aufgrund und zur Umsetzung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags „Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen“ (Drucksache 20/431 (neu) 2. Fassung) vom 24. November 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Plenarprotokoll der 11. Sitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731) sowie des Änderungsantrages (Drucksache 20/1380) vom 07. September 2023 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 270.710.000 Euro stehen längstens bis Ende des Jahres 2029 zur Verfügung. Davon sind bis zu 138.000.000 Euro für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 6 vorzusehen.“
3. § 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ein zum 31. Dezember 2029 verbleibendes Vermögen aus Mitteln im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 ist dem Landeshaushalt zum Zwecke der Sondertilgung zuzuführen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion